

Vorbemerkungen:

Nach § 2 Abs. 3 Gebührengesetz NRW können die Kreise in ihrem Aufgabenbereich Gebührensatzungen erlassen, die von den Tarifstellen der Landesgebührenordnungen abweichen.

Am 28.06.2002 hat der Kreistag von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und die Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.03.2010, beschlossen.

Die Bedarfsberechnung für die neue Tarifstelle 1.1.6 dieser Satzung ist als Anhang 1 und die nach dem Verwaltungsvorschlag zu erlassende 3. Änderungssatzung als Anhang 2 dieser Beschlussvorlage beigefügt.

Erläuterungen:

Neben redaktionellen Änderungen aufgrund von Gesetzesänderungen u. Ä. ist eine Erweiterung der Satzung um eine neue Tarifstelle erforderlich, da der bisher angewandte Tarif aus den übergeordneten Landesgebührenordnungen nicht mehr kostendeckend ist (siehe unten Ziffer I.). Darüber hinaus können die Tarifstellen 2 "Einrichtung und Betrieb der Abrufverfahren Automatisiertes Liegenschaftsbuch (ALB), Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) und der Digitalen Katasterauskunft" und 4 "Fortführung des Liegenschaftskatasters" entfallen.

Im Einzelnen werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

- I. Für die Tarifstelle 1.1, Entscheidung über die Erlaubnis der Gewässerbenutzung (§§ 10 - 12 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts -WHG-), ist folgende Erweiterung erforderlich:
 - Für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum "Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recyclingklassen -RCL- I und II), mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen, Metallhüttenschlacken oder Hausmüllverbrennungsgaschen" ist die Tarifstelle 1.1.6 neu in die Satzung aufzunehmen, da der Landestarif i. H. v. 100,00 € die entstehenden Kosten nicht deckt. Es ist eine Staffelung der Gebührensätze von 116,00 €, 237,00 € sowie 350,00 €, je nach Verwaltungsaufwand sowie Güte des einzubauenden Materials, vorgesehen.
- II. Die Tarifstelle 2, "Einrichtung und Betrieb der Abrufverfahren Automatisiertes Liegenschaftsbuch (ALB), Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) und der Digitalen Katasterauskunft", ist auf Grund der folgenden gesetzlichen Änderung aus der Satzung zu streichen:
 - Am 01.01.2011 ist die neue Vermessungs- u. Wertermittlungsgebührenordnung -VermWertGebO- vom 05.07.2010 in Kraft getreten. Danach werden gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 6 keine Kosten mehr für die Bereitstellung und Nutzung von Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters erhoben. Folglich kann der Tarif 2 der Gebührenordnung des Kreises nicht mehr angewandt werden, da eine Festsetzung von Gebührentatbeständen über die Gebührenordnungen des Landes hinaus nicht zulässig ist.
- III. Die Tarifstelle 3, "Baurechtliche Angelegenheiten", wird infolge des Wegfalls der Tarifstelle 2 (alt) nun zu Tarifstelle 2 (neu).

IV. Die Tarifstelle 4, "Fortführung des Liegenschaftskatasters", kann auf Grund gesetzlicher Änderungen entfallen.

Am 01.01.2011 ist die neue Vermessungs- u. Wertermittlungsgebührenordnung -VermWertGebO- vom 05.07.2010 in Kraft getreten. Die hierin enthaltenen höheren Gebührensätze machen den bisherigen Tarif 4 der Satzung des Kreises entbehrlich.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen und der neu festzusetzenden Tarife ist der Gebührenbedarfsberechnung sowie der als Anhang 3 beigefügten Synopse zu den bisherigen und neuen Tarifstellen der Satzung zu entnehmen.

Über das Beratungsergebnis im Zuge der Sitzung des Finanzausschusses am 13.12.2011 und des Kreisausschusses am 15.12.2011 wird mündlich berichtet.

(Landrat)